**HINWEIS
Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Mustervereinbarung über den Betrieb einer Waldspielgruppe / eines Waldkindergartens. Die Bestimmungen sind als mögliche Regelungen zu verstehen und entbinden nicht von einer sorgfältigen Anpassung an die individuellen Verhältnisse. Sie ersetzt insbesondere nicht die Beratung durch eine juristische Fachperson.**

**VEREINBARUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG UND NUTZUNG EINES WALDSPIELGRUPPENPLATZES / EINES WALDKINDERGARTENPLATZES**

**zwischen**

Name, Adresse Waldeigentümer

(nachfolgend: Waldeigentümer)

**und**

Name Institution

(nachfolgend: Nutzungsberechtigter)

vertreten durch:Name, Adresse Vertretung Institution

**betreffend**

Parzelle Nr.: Parzellennummer , Grundbuch Name Grundbuchkreis

Lokalname: Lokal- bzw. Flurname

Koordinaten: Koordinaten

(Waldspielgruppenplatz / Waldkindergartenplatz)

1. **Einleitung**
	1. **Zweck der Vereinbarung**

Der Waldeigentümer berechtigt den Nutzungsberechtigten, auf dem Waldspielgruppenplatz / Waldkindergartenplatz (ca. xy Aren; vgl. beiliegender Plan), eine Waldspielgruppe/einen Waldkindergarten zu betreiben. Ziel der Waldspielgruppe/des Waldkindergartens ist es, dass die Kinder den Lebensraum Wald entdecken und kennen lernen und dabei für die Verletzlichkeit des Waldes und der Natur sensibilisiert werden. Sie begegnen dem Wald mit Respekt und nutzen die Vielfalt an Materialien und Spielmöglichkeiten ohne bleibende Schäden zu verursachen.

* 1. **Rechtliche Rahmenbedigungen**

Die zulässige Nutzung des Waldes wird im Wesentlichen durch das öffentliche Recht, insbesondere durch die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, geregelt. Dieses geht privatrechtlichen Verträgen vor. Für die Nutzung der Waldfläche sind daher neben der vorliegenden Vereinbarung stets auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vollzugshilfen massgebend. Fachliche Anlaufstelle sind der zuständigen Revierförster und das Forstamt des Kantons Thurgau.

Für die Gestaltung und Nutzung des Waldspielgruppenplatzes/Waldkindergartenplatzes ist insbesondere die Richtlinie des Departementes für Bau und Umwelt vom 3. März 2021 betreffend Erlebnisplätze im Wald massgebend.

1. **Nutzung des Waldspielgruppenplatzes / Waldkindergartenplatzes**

Der Waldeigentümer gestattet dem Nutzungsberechtigten, den Waldspielgruppenplatz / Waldkindergartenplatz in der Regel zwei Mal pro Woche, während 39 Schulwochen im Jahr zu nutzen. Der Nutzungsberechtigte meldet dem Waldeigentümer und dem zuständigen Revierförster jeweils zu Beginn des Schuljahres und bei allfälligen Änderungen im Laufe des Schuljahres die betreffenden Wochentage. Ausserordentliche Nutzungen sind ebenfalls zu melden.

Der Waldeigentümer berechtigt den Nutzungsberechtigten, im Rahmen des Betriebs der Waldspielgruppe die nachfolgenden, baubewilligungsfreien Vorrichtungen zu erstellen. Anderslautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Erlaubt sind:

* das Erstellen eines Waldsofas aus Astmaterial mit einem Durchmesser von maximal 5 m als Windschutz und Sitzgelegenheit;
* das Erstellen einer einfachen Feuerstelle mit Lesesteinen;
* das Erstellen von Sitzgelegenheiten aus naturbelassenen Rundholzabschnitten;
* das Deponieren einer abschliessbaren Holzkiste für die Lagerung von Material;
* das Errichten eines temporären Witterungsschutzes; hierfür kann eine Blache verwendet werden, die jedoch täglich, nach jeder Nutzung wieder zu demontieren ist.

Ausdrücklich verboten sind:

* jegliche Art von Beschädigung an Bäumen und Sträuchern;
* das Entfernen von grünen Ästen, das Fällen von Bäumen oder das Einritzen in lebende Bäume;
* Terrainveränderungen;
* die Nutzung des Waldkindergartens ohne qualifizierte Begleitung.
1. **Erstellung und Unterhalt**

Erstellung und Unterhalt der Vorrichtungen, die dem Betrieb der Waldspielgruppe dienen, sind Sache des Nutzungsberechtigten. Er sorgt für die Entsorgung des Abfalls, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waldspielgruppe anfällt.

Der Waldeigentümer kontrolliert den Waldbestand im Umfeld des Waldspielgruppenplatzes/Waldkindergartenplatzes regelmässig auf seine Sicherheit (Sichtkontrollen vom Boden aus) und sorgt bei offensichtlich drohenden Gefährdungen für deren Beseitigung innert nützlicher Frist und für allfällige weitere Schutzmassnahmen (z.B. Sperrung). Er weist den Nutzungsberechtigten auf festgestellte Gefahrenquellen hin.

1. **Zufahrt und Parkplatz**

Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist verboten. Für zwingend nötige Transporte zu besonderen Anlässen kann bei der Kantonspolizei Thurgau (Verkehrs- und Seepolizei) um eine Ausnahmebewilligung für einzelne Fahrzeuge ersucht werden.

Parkiermöglichkeiten bestehen beim Lagebezeichnung.

1. **Entschädigung**

Var. 1: Der Platz wird dem Nutzungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kosten, welche durch die Benützung der Waldspielgruppe / des Waldkindergartens entstehen, sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Var. 2: Der Platz wird dem Nutzungsberechtigten gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. xxxxx überlassen. Kosten, welche durch die Benützung der Waldspielgruppe / des Waldkindergartens entstehen, sind durch den Nutzungsberechtigten zusätzlich zu tragen. Die Entschädigung ist jährlich im Voraus auf das vom Waldeigentümer bezeichnete Konto zu bezahlen.

1. **Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer eingegangen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von xy Monaten jeweils auf Ende des Schulsemesters schriftlich gekündigt werden.

Der Waldeigentümer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn es im Zusammenhang mit der Benutzung zu erheblichen Verstössen gegen diese Vereinbarung oder gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der forst-, bau-, jagd- oder abfallrechtlichen Vorschriften kommt.

1. **Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes**

Bei Auflösung der Vereinbarung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, sämtliche Vorrichtungen, die für den Betrieb der Waldspielgruppe/des Waldkindergartens erstellt worden sind, zurückzubauen und die beanspruchte Waldfläche auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

1. **Haftung**

Der Nutzungsberechtigte haftet für allfällige Schäden am Bestand, welche durch den Betrieb der Waldspielgruppe verursacht werden.

Das Betreten des Waldes erfolgt, im Bewusstsein um die waldtypischen Gefahren, durch alle Beteiligten (Betreuungspersonal, Eltern, Kinder) auf eigene Gefahr. Die Versicherung ist Sache des Nutzungsberechtigten. Der Waldeigentümer und die von ihm beauftragten Personen übernehmen keine Haftung für Schäden an Sachen (kein Haftungsausschluss für Personenschäden möglich!), die sich im Zusammenhang mit der Benützung des Waldes im Rahmen der Waldspielgruppe/des Waldkindergartens oder durch die Bewirtschaftung des Waldes ergeben, sofern sie nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

1. **Ansprechperson**

Fragen im Zusammenhang mit der Benützung des Waldspielgruppenplatzes/Waldkindergartenplatzes und des umliegenden Waldes sind mit dem zuständigen Revierförster (Vorname, Name, Telefonnummer Revierförster) abzuklären.

1. **Änderung und Aufhebung der Vereinbarung**

Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1. **Ausfertigung**

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt (je ein Exemplar für die Vertragsparteien, eines für den zuständigen Revierförster).

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Nutzungsberechtigte: Der Waldeigentümer:

Vorname, Name Nutzungsberechtigter Vorname, Name Waldeigentümer

(bzw. dessen Vertretung)

Der zuständige Revierförster bestätigt, die Vereinbarung zur Kenntnis genommen zu haben.

Der zuständige Revierförster:

Vorname, Name Revierförster

Beilagen:

* Situationsplan 1:1000
* Übersichtsplan 1:10'0000
* Richtlinie des Departementes für Bau und Umwelt vom 3. März 2021 betreffend Erlebnisplätze im Wald